

Inhaltsverzeichnis

134. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	273
135. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	274-276

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
04.10.2018	-	Metallbauarbeiten / Zaunanlage Außengelände KiTa Bussardweg	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 09.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Skuras

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH II

Az.: - 33.42 - 51501 -

50667 Köln, den 20.09.2018

Zeughausstr. 2 - 10

Tel.: 0221/147-2033

Ladung zur:

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Bergerbusch II finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt am

Montag, den 29.10.2018

**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur

Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG)
oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligten-nachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 13.11.2018 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, den 13.11.2018 um 10.00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Bergerbusch II einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42-51501 und Ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet am

Montag, den 29.10.2018

**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)**

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung statt. Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „Vorläufige Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte Kerpen, Bergheim, Erftstadt, Frechen und Hürth sowie der Gemeinden Elsdorf, Merzenich und Nörvenich ab der 46. Kalenderwoche 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Es ist geplant, dass die Vorläufige Besitzeinweisung zum 01.01.2019 wirksam wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei